

Bericht der Personalkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Pensionskassendekrets: Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft in Folge der Reduktion des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes 2017/625

vom 23. Mai 2018

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat reagiert mit der Vorlage 2017/625 auf die vom Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) beschlossene und am 5. Januar 2017 bekanntgegebene Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes. Der technische Zinssatz wird ab Januar 2018 von 3.00% auf 1.75% gesenkt, die Senkung des Umwandlungssatzes erfolgt ab 2019 bis 2022 in vier Schritten von 5.80% auf 5.00%. Zusätzlich werden die künftigen Ehegatten- und Lebenspartnerrenten von heute 66.67% auf 60% der Alters- bzw. Invalidenrenten gesenkt. Mit diesen Massnahmen passt die BLPK ihre versicherungstechnischen Parameter an die veränderten Bedingungen an den Anlagemarkten (rekordtiefer Zinsniveau, eingeschränkte Renditeerwartungen sowie Negativzinsen) sowie an die Entwicklung der Demografie (steigende Lebenserwartungen) an.

Der Kanton Basel-Landschaft als grösstes Vorsorgewerk innerhalb der BLPK hat deshalb mit dem Projekt TeZUS (Technischer Zinssatz, Umwandlungssatz) auf diese Anpassungen reagiert. Der Regierungsrat schlägt ein Massnahmenpaket mit folgenden Eckpfeilern vor:

- Das modellmässige *Leistungsziel* von 60% des letzten versicherten Lohnes wird beibehalten.
- Der *Umwandlungssatz* wird nach der vierjährigen Übergangsphase neu 5.40% betragen (bisher 5.80%). Für die Festlegung des Umwandlungssatzes bei 5.40% (und nicht bei 5.00%, wie von der BLPK vorgesehen) leistet der Kanton jährlich einen sogenannten Umlagebeitrag in der Höhe von CHF 7.6 Mio. Franken (Stand 31.12. 2016).
- Die *Sparbeiträge* werden um 1.40 Prozentpunkte erhöht. Sie bleiben wie bisher zwischen Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) aufgeteilt.
- Die *Risiko- und die Verwaltungskostenbeiträge* werden neu paritätisch (also 50:50) auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt (Risikobeuräge bisher AG:AN 55:45 resp. Verwaltungskostenbeiträge 100:0).

Die jährlichen Mehrkosten betragen für den *Arbeitgeber Kanton* CHF 2.9 Mio. (Stand 31.12. 2016). In der Berechnung der Mehrkosten sind unter anderem der Umlagebeitrag in der Höhe von CHF 7.6 Mio. sowie die Aufhebung des Teuerungsfonds für Renten enthalten. Die jährlichen Mehrkosten für die *Arbeitnehmenden* belaufen sich auf CHF 2,2 Mio..

Der Regierungsrat sieht den Vorschlag als guten Kompromiss zwischen der Forderung der Personalverbände (differenzierter Umwandlungssatz und zusätzliche Abfederungseinlage) und denjenigen von bürgerlicher Seite (keine Lösung, welche Mehrkosten für den Kanton und damit für den Steuerzahler zur Folge hat). Mit der Wahl eines Umwandlungssatzes von 5.40% und der damit verbundenen Leistung eines Umlagebeitrages, welcher allein durch den Arbeitgeber finanziert wird, sei der Regierungsrat bereit, seinen Teil zu einer ausgewogenen Lösung für die im Vorsorgewerk des Kantons versicherten Angestellten beizutragen. Der Quervergleich mit anderen Kantonen

sowie grösseren Arbeitgebern in der Nordwestschweiz zeige zudem, dass der Kanton Basel-Landschaft mit den vorgeschlagenen Massnahmen ein attraktiver Arbeitgeber bleibe.

Die Inkraftsetzung der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen im Pensionskassendekret ist für den 1. Januar 2019 vorgesehen.

Die Vorlage muss von der Reform der BLPK aus dem Jahr 2014 abgegrenzt werden. Diese Reform hatte zum Ziel, Anpassungen infolge der Änderungen im Bundesrecht zu vollziehen und zugleich die historisch gewachsene Deckungslücke der BLPK aus zu finanzieren. Gleichzeitig erfolgte ein Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Die Ausfinanzierung und die entsprechenden organisatorischen Anpassungen der BLPK sind mit der Umsetzung der Reform per 1. Januar 2015 abgeschlossen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Personalkommission wurde schon sehr früh über die Erarbeitung der Vorlage informiert und begleitete deren Erstellung während des gesamten Prozesses. Das Projekt TeZUS und die dazugehörige Landratsvorlage wurden an den Sitzungen der Personalkommission vom 19. Dezember 2016, 3. April und 15. Mai 2017 sowie 5. Februar, 12. März und 30. April 2018 behandelt, jeweils in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Martin Lüthi, Leiter Personalamt, Roger Heiniger, Controller FKD, und Patrick Spuhler, Experte für berufliche Vorsorge (Partner Prevanto AG in Basel). An den übrigen Sitzungen erfolgte jeweils ein Statusbericht. An der Sitzung vom 5. Februar 2018 fand die Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände (ABP) statt, vertreten durch Michael Weiss (Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland, LVB) und Martin Kaiser (vpod Region Basel).

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Festlegung der Entscheidungsgrundlagen

Die Personalkommission stellte einleitend fest, dass der Kanton als Reaktion auf die Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes durch die BLPK verschiedene Grundsatzentscheide zu treffen hat. Dabei erachtete sie es als sinnvoll, sich an einem logischen Entscheidungsbaum zu orientieren:

- Zunächst ist das künftige modellmässige Leistungsziel festzulegen: Soll dieses wie bisher 60% des letzten versicherten Lohnes (nicht aber des AHV-Lohns, da der versicherte Lohn "koordiniert" und somit bis zu CHF 28'200 nicht versichert ist) oder tiefer liegen? Ohne zusätzliche Massnahmen würde das modellmässige Leistungsziel als Folge der Beschlüsse der BLPK auf 51% sinken.
- Sodann ist über die Höhe des Umwandlungssatzes zu entscheiden. Dieser wird durch die BLPK schrittweise von heute 5.8% auf 5.0% gesenkt. Alternativ wird auch ein Umwandlungssatz von 5.4% angeboten, wobei diese Option zwingend mit einem Umlagebeitrag durch den Arbeitgeber verbunden ist.
- Schliesslich muss je nach Wahl des Leistungsziels und des Umwandlungssatzes über Abfederungseinlagen entschieden werden.

Die Kombination der denkbaren Entscheide aufgrund der geschilderten Ausgangslage führt zu verschiedenen Handlungsoptionen. In der Beratung kam die Personalkommission zum Schluss, dass es sinnvoll ist, sich an den von der Regierung aufgezeigten Varianten zu orientieren und auch die von der Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände (ABP) aufgezeigte Lösung in die Diskussion ein zu beziehen. Zu Beginn der Beratung wurde von einzelnen Kommissionsmit-

gliedern die Haltung vertreten, dass auf eine Landratsvorlage verzichtet werden kann und demnach die Massnahmen der BLPK ohne Reaktion des Kantons bleiben sollen. Diese Position wurde im weiteren Verlauf der Diskussion aber wieder verworfen, weshalb die nachfolgend dargestellten Varianten beraten wurden (Zahlenbasis Stand 31.12.2016):

Variante 1: Leistungsziel 51%, Umwandlungssatz 5.00%

- Der Umwandlungssatz wird auf 5.00% gesenkt.
- Das modellmässige Leistungsziel sinkt auf 51%.
- Die Sparbeiträge werden gegenüber heute nicht verändert.
- Es wird keine Abfederungseinlage benötigt.
- Die Renteneinbusse für die Mitarbeitenden beträgt bis zu 14%.
- jährliche Minderkosten Arbeitgeber Kanton **CHF -8.7 Mio.**
- jährliche Minderkosten Arbeitnehmende **CHF -1.0 Mio.**

Variante 2: Leistungsziel 55%, Umwandlungssatz 5.40%

- Der Umwandlungssatz wird auf 5.40% gesenkt.
- Das modellmässige Leistungsziel sinkt auf 55%.
- Die Sparbeiträge werden gegenüber heute nicht verändert.
- Es wird keine Abfederungseinlage benötigt.
- Der Kanton muss einen jährlichen Umlagebeitrag bezahlen.
- Die Renteneinbusse für die Mitarbeitenden beträgt bis zu 7%.
- jährliche Minderkosten Arbeitgeber Kanton **CHF -1.1 Mio.**
- jährliche Minderkosten Arbeitnehmende **CHF -1.0 Mio.**

Variante 3: Leistungsziel 60%, Umwandlungssatz 5.00%

- Das modellmässige Leistungsziel bleibt bei 60%.
- Die Sparbeiträge werden um 3.0 Prozentpunkte erhöht.
- jährliche Minderkosten Arbeitgeber Kanton **CHF -0.3 Mio.**
- jährliche Mehrkosten Arbeitnehmende **CHF 5.8 Mio.**
- Mögliche Abfederungseinlagen kosten den Kanton zwischen CHF 95 und CHF 309 Mio.
- Ohne Abfederungseinlage beträgt die Renteneinbusse für die Mitarbeitenden bis zu 14%.

Variante 4: Leistungsziel 60%, Umwandlungssatz 5.40%

- Das modellmässige Leistungsziel bleibt bei 60%.
- Die Sparbeiträge werden um 1.4 Prozentpunkte erhöht.
- Der Kanton muss einen jährlichen Umlagebeitrag bezahlen.
- jährliche Mehrkosten Kanton **CHF 2.9 Mio.**
- jährliche Mehrkosten Arbeitnehmenden **CHF 2.2 Mio.**
- Mögliche Abfederungseinlagen kosten den Kanton zwischen CHF 44 und CHF 143 Mio.
- Ohne Abfederungseinlage beträgt die Renteneinbusse für die Mitarbeitenden bis zu 7%.

Variante 5 (ABP): Leistungsziel 60%, Umwandlungssatz 5.40% resp. 5.00%

- Die Höhe des Umwandlungssatzes wird nach Jahrgang differenziert. Mitarbeitende mit Jahrgang 1974 und älter erhalten einen Umwandlungssatz von 5.40% (Finanzierung mit entsprechendem Umlagebeitrag des Arbeitgebers; Erhöhung der Sparbeiträge um 1.4 Prozentpunkte), die Jahrgänge 1975 und jünger erhalten einen Umwandlungssatz von 5.00%. Dafür sind die Sparbeiträge ab Jahrgang 1975 entsprechend höher (+ 3.0 Prozentpunkte).
- Der Umwandlungssatz wird auf 5.00% resp. 5.40% gesenkt.
- Das modellmässige Leistungsziel von 60% wird beibehalten.
- Die Sparbeiträge werden um 1.4 Prozentpunkte resp. 3.0 Prozentpunkte erhöht.
- Die Renteneinbusse beträgt gegenüber dem reglementarischen Leistungsziel beider Reformen maximal 18%. Die dafür nötige Abfederungseinlage beträgt CHF 40.3 Mio.
- jährliche Mehrkosten Arbeitgeber Kanton **CHF 3.9 Mio.**
- jährliche Mehrkosten Arbeitnehmende **CHF 3.7 Mio.**

Mitbericht der Finanzkommission

Da die Spannweite der vorgeschlagenen Handlungsoptionen in Bezug auf ihre finanziellen Auswirkungen für den Kanton sehr gross ist, beschloss die Personalkommission, die Finanzkommission zu einem Mitbericht einzuladen. Diese verzichtet in ihrem Bericht bewusst auf eine personalpolitische Beurteilung und hält mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen fest, dass die Varianten 1 bis 3 zu jährlichen Einsparungen für den Kanton zwischen CHF -8.7 Mio. (Variante 1) und CHF -0.3 Mio. (Variante 3) führen würden. Angesichts der verbesserten Finanzlage des Kantons sieht die Finanzkommission keine Notwendigkeit, diese Varianten zu favorisieren. Die Finanzkommission hat sich in ihrer Diskussion deshalb auf die Varianten 4 und 5 konzentriert, ohne aber einen Entscheid zugunsten einer Variante zu fällen. Schliesslich hält die Finanzkommission fest, dass allfällige Abfederungsmassnahmen unabhängig von der gewählten Variante "ergänzt" werden können. Sie weist darauf hin, dass solche Abfederungsmassnahmen der Erfolgsrechnung direkt belastet werden.

Zusatzbericht "Effektiv versicherte Rentenziele"

Die Personalkommission stellte fest, dass sämtliche Berechnungen im Zusammenhang mit den Leistungszielen in der Landratsvorlage auf idealen Modellannahmen beruhen, die nur unter bestimmten Bedingungen erreicht werden (Erreichen einer "Realverzinsung" von 1.5% (Zinsgutschrift minus Lohnerhöhung); erhöhte Sparbeiträge seit dem 25. Altersjahr oder Einkauf mit der vollständig möglichen Summe bei einer Einkaufslücke, sofern die höheren Sparbeiträge nicht seit Alter 25 geleistet worden sind oder vollständige Abfederungseinlage anstelle des Einkaufs). Sie hat deshalb einen Bericht über die effektiven Leistungsziele im heutigen Versichertenbestand angefordert. Dieser weist derzeit ein durchschnittliches Leistungsziel von 51.5% aus. Mit der von der Regierung vorgeschlagenen Variante 4 würde sich dieses durchschnittliche Leistungsziel auf 49.7% verringern.

Variantendiskussion

In der Diskussion in der Personalkommission herrschte Einigkeit, dass ein modellmässiges Leistungsziel von 60% angestrebt resp. beibehalten werden soll. Damit standen die Varianten 1 (Leistungsziel 51%) und 2 (Leistungsziel 55%) nicht mehr zur Debatte. Das Festhalten am bisherigen modellmässigen Leistungsziel erfordert Kompensationsmassnahmen, namentlich die Erhöhung der Sparbeiträge und/oder Abfederungseinlagen.

In Bezug auf die Höhe des Umwandlungssatzes wurde anfänglich von einzelnen Mitgliedern der von der Regierung in Variante 4 vorgeschlagene "künstliche" Satz von 5.4% in Frage gestellt und stattdessen der versicherungstechnisch korrekte Satz von 5.0% gemäss Variante 3 befürwortet. Dies würde allerdings zu einer Erhöhung der Sparbeiträge um 3% bei gleichzeitigen Renteneinbussen von bis zu 14% für die Mitarbeitenden führen. Zur Abfederung dieser Einbussen müssten, je nach Variante, Einlagen von über CHF 300 Mio. geleistet werden. Für den erhöhten Umwandlungssatz kann zudem ins Feld geführt werden, dass der erforderliche Umlagebeitrag reduziert werden kann, sofern sich das Zinsumfeld positiv entwickeln und einen versicherungstechnischen Umwandlungssatz von 5.4% erlauben sollte.

Aufgrund dieser Ausgangslage beschränkte die Personalkommission ihre Diskussion auf die Gegenüberstellung der Varianten 4 und 5.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante 4 sieht eine Beibehaltung des modellmässigen Leistungsziels von 60% vor, sodass die Sparbeiträge um 1.4%-Punkte erhöht werden müssen. Mittels eines vom Arbeitgeber finanzierten Umlagebeitrags von CHF 7.6 Mio. jährlich (Stand 31.12.2016) würde das Vorsorgekapital der Mitarbeitenden zum Zeitpunkt ihrer Pensionierung so aufgestockt, dass damit ein Umwandlungssatz von 5.4% finanziert wird. Der Umlagebeitrag wird nur für diejenigen verwendet, die beim Kanton Basel-Landschaft pensioniert werden und die Al-

tersleistungen in Form einer Rente beziehen. Unter Berücksichtigung der Neuaufteilung der Verwaltungskosten- und Risikobeiträge, der erhöhten Sparbeiträge sowie der Aufhebung des Teuerungsfonds belaufen sich die Nettomehrkosten der Variante 4 auf jährlich CHF 2.9 Mio. für den Kanton, was 0.4 % der AHV-Lohnsumme entspricht. Für die Arbeitnehmenden fallen jährliche Nettomehrkosten von CHF 2.2 Mio. (= 0.3% der AHV-Lohnsumme) an (alle Werte Stand 31.12.2016). Die Vorteile der Variante 4 liegen laut dem Regierungsrat darin, dass das modellmässige Leistungsziel weiterhin bei 60% liegt und dank des Umlagebeitrags die maximale Renteneinbusse nur 7% statt 14% beträgt, wie es bei der Variante eines Umwandlungssatzes von 5.0% der Fall wäre.

Die Personalkommission lud Vertreter der ABP zur Präsentation und Diskussion ihres Lösungsansatzes ein, der als Variante 5 Eingang in die Landratsvorlage fand. Diese sieht für Personen mit Jahrgang 1974 und älter einen Umwandlungssatz von 5.4% (+1.4 Prozentpunkte mehr Sparbeiträge) und für jüngere Personen einen Umwandlungssatz von 5.0% (+3.0 Prozentpunkte mehr Sparbeiträge) vor. Dahinter steht die Argumentation, dass die Jüngeren mehr Zeit hätten, mit höheren Sparbeiträgen das Leistungsziel von 60% zu erreichen, während es für ältere Mitarbeitende kaum mehr möglich sei, diese Einbusse auszugleichen. Zusätzlich verlangt die ABP eine Abfederungseinlage, mit der sichergestellt wird, dass kein Jahrgang im Durchschnitt mehr als 18% verliert, wenn die Renteneinbussen der Reform 2014 und die Folgen der Senkung des technischen Zinsatzes zusammengezählt werden. Die jährlichen Mehrkosten dieser Variante liegen bei CHF 3.9 Mio. für den Arbeitgeber und CHF 3.7 Mio. für die Arbeitnehmenden. Die Kosten für die Abfederungseinlage (Beschränkung des Rentenverlustes auf 18%) betragen CHF 40.3 Mio. (Stand 31.12.2016). Der Umwandlungssatz und das Niveau der Sparbeiträge werden sich langfristig an diejenigen der Variante 3 angleichen (ab dem Jahr 2040 wird kein Umlagebeitrag mehr benötigt; Jahrgang 1974 plus 65 ergibt 2039, d.h. bis Ende 2039 wird ein Umlagebeitrag benötigt).

Die Kommissionsmehrheit sprach sich nach Abwägung der Varianten für die von der Regierung bevorzugte Variante 4 aus. Es wurde hervorgehoben, dass die zu berücksichtigen Rahmenbedingungen und Anliegen der verschiedenen Anspruchsgruppen zu einer komplexen Auslegeordnung führen. Dabei sind die Anliegen der Mitarbeitenden an möglichst guten Altersleistungen, die Interessen des Kantons als attraktiver Arbeitgeber, der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons und die Haltung der verschiedenen Parteien und Organisationen gemäss Vernehmlassung in Be tracht zu ziehen. Das Ergebnis dieser Abwägung kann immer nur ein Kompromiss sein, wobei die Kommissionmehrheit die Variante 4 als ausgewogenste Variante betrachtet. Das modellmässige Leistungsziel von 60% bleibt unangetastet und mit dem Umwandlungssatz von 5.4% statt 5.0% können die Erhöhung der Sparbeiträge sowie die Kompensationsmassnahmen des Kantons (Umlagebeitrag anstelle von Abfederungseinlagen) auf ein moderates Niveau begrenzt werden. Damit werden die nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherten im Rahmen der Möglichkeiten begrenzt, womit auch die Wertschätzung des Kantons gegenüber den Mitarbeitenden zum Ausdruck gebracht wird. Schliesslich werden die Netto-Mehrkosten von CHF 2.9 Mio. als vertretbar betrachtet, auch wenn einzelne Kommissionsmitglieder darauf hinwiesen, dass der Kanton bereits anlässlich der Reform 2014 Kosten in Milliardenhöhe zu tragen hatte.

Ein besonderes Augenmerk richtete die Kommission auf den Erhalt der Attraktivität des Kantons in seiner Rolle als Arbeitgeber. Dabei kam die Kommissionsmehrheit zum Schluss, dass diese auch mit den Massnahmen und Folgen gemäss Variante 4 gewährt bleibt. Diesbezüglich ist eine Gesamtschau erforderlich, welche unter anderem die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsinhalte, die individuellen Entwicklungsperspektiven, das Arbeitsumfeld, die Arbeitsplatzsicherheit und die Kompensation umfasst. Insgesamt ist und bleibt der Kanton Basel-Landschaft gemäss der Kommissionsmehrheit nicht nur im Vergleich zu benachbarten Kantonen, sondern auch zu grösseren privaten Arbeitgebern in der Nordwestschweiz ein attraktiver Arbeitgeber, was nicht zuletzt auch die Zahl und Qualität der Bewerbungen auf offene Stellen beweist. Zudem weist die Kommissionsmehrheit darauf hin, dass das Projekt TeZUS nicht ein Sonderphänomen des Kantons ist, sondern eine Reaktion auf eine Markt- und Zinsentwicklung, die alle Arbeitgeber resp. Pensionskassen gleichermassen betrifft.

Die Kommissionsminderheit befürwortet hingegen Variante 5 (ABP). Sie weist darauf hin, dass trotz Beibehaltung des modellmässigen Leistungsziels von 60% und der höheren Sparbeiträgen

viele Mitarbeitende mit der Senkung des Umwandlungssatzes erhebliche Rentenkürzungen erleiden, weil sie eine oder mehrere der für die Erreichung des Modellzieles erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Unter diesen Umständen wird gemäss Kommissionsminderheit die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber stark beeinträchtigt. Zudem sind aus Sicht der Kommissionsminderheit auch die Folgen der BLPK-Reform 2014 mit zu berücksichtigen. Mit dem Vorschlag der ABP soll sichergestellt werden, dass kein Jahrgang mehr als durchschnittlich 18% an Renteneinbussen gegenüber dem reglementarischen Leistungsziel aus beiden Reformen erleiden muss. Die dafür notwendige Abfederungseinlage von rund CHF 40 Mio. (Stand 31.12.2016) erscheint aus Sicht der Kommissionsminderheit als notwendig und mit Blick auf die in der Zwischenzeit verbesserte finanzielle Situation des Kantons als vertretbar.

Demgegenüber kritisiert die Kommissionmehrheit den komplexen ABP-Vorschlag, weil er zwei verschiedene Umwandlungssätze vorsieht und deshalb zu einer «Zwei-Klassengesellschaft» bei den Mitarbeitenden führt. So dürfte es zum Beispiel schwierig sein, den Mitarbeitenden mit Jahrgang 1975 zu erklären, weshalb sie höhere Beiträge als ihre Kollegen mit Jahrgang 1974 bezahlen und gleichzeitig einen tieferen Umwandlungssatz hinnehmen müssen. Zudem würden die vorgeschlagenen Abfederungseinlagen bei Austritt oder bei teilweisem Bezug der Altersleistungen in Kapitalform mitgegeben. Demgegenüber fliesst der Umlagebeitrag direkt in die Rente. Eine Verknüpfung mit der Reform 2014 wird durch die Kommissionsmehrheit als problematisch erachtet, weil es damals um einen Primatswechsel ging, wobei der Kanton einen substanzialen Beitrag in Form von Zusatzleistungen (Besitzstandswahrung) leistete. Schliesslich wird die geforderte Abfederungseinlage von CHF 40.3 Mio. auch aus finanzpolitischer Optik als nicht vertretbar erachtet.

Beschlussfassung

Die Personalkommission einigte sich darauf, sich zunächst auf eine Variante festzulegen und anschliessend allfällige Abfederungsmassnahmen zu diskutieren und zu beschliessen, da diese unabhängig von der gewählten Variante hinzugefügt werden können.

In der Grundsatzabstimmung wurde der Variante 4 gegenüber der Variante 5 mit 7:2 Stimmen der Vorzug gegeben.

In der Detailberatung zu Variante 4 wurde von der in der Variantenabstimmungen unterlegenen Minderheit der Antrag gestellt, die Höhe der Sparbeiträge in §13 Abs. 1 des Personaldekrets so anzupassen, dass sie der Variante 5 entsprechen [Jahrgang 1974 und älter: UWS 5.4% (Finanzierung mit Umlagebeitrag Arbeitgeber) + Erhöhung Sparbeiträge um 1.4%. Jahrgang 1975 und jünger: UWS 5.00% + Erhöhung Sparbeiträge um 3%]. Dieser Antrag wurde mit 7:2 Stimmen abgelehnt.

Zudem wurde durch das Kommissionspräsidium der Antrag gestellt, §16b Abs. 1 lit. a und lit. b abzuändern. Anstelle von "die nicht in einem Vorsorgewerk des Kantons versichert sind..." müsste es heißen "die nicht in dem Vorsorgewerk des Kantons versichert sind...", da es nur ein Vorsorgewerk gibt. Das Anliegen war in materieller Hinsicht unbestritten. Es herrschte aber Uneinigkeit, ob es sich um ein von der Redaktionskommission zu bereinigendes Detail oder um eine vom Landrat zu beschliessende materielle Änderung handelt.

Die Kommission stimmte dem Änderungsantrag mit 5:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Abfederungsmassnahmen

Abfederungsmassnahmen können dazu dienen, den Rentenverlust pro Jahrgang aus den Reformen 2014 und der TeZUS-Vorlage auf einen bestimmten Prozentsatz zu beschränken oder ganz auszuschliessen. Die ABP fordert, dass kein Jahrgang mehr als 18% an Rente aus beiden Reformen verliert (d.h. Abfederung auf 82%). Dafür müsste der Kanton gemäss Landratsvorlage (Zahlenbasis Stand 31.12.2016) CHF 40.3 Mio. aufwenden. Die Personalkommission liess diese Kos-

ten neu berechnen. Sie belaufen sich per 31.12.2017 auf CHF 40.7 Mio. Von den Abfederungsmaßnahmen würden die Jahrgänge 1960 bis 1970 profitieren.

In einem von der Personalkommission verlangten Zusatzbericht werden alternative Abfederungsmaßnahmen dargestellt. Dieser zeigt auf, dass eine Begrenzung der maximalen Renteneinbusse bei 20% (statt 18% gemäss ABP) mit Kosten von CHF 10.0 Mio. verbunden wäre. Demgegenüber würde die Begrenzung bei 15% Einlagen von CHF 107.3 Mio. (Variante 4) bis CHF 116.2 (Variante 5) erfordern.

Die Vorlage des Regierungsrats sieht keine Abfederungsmaßnahmen vor, weil damit das angestrebte Ziel einer gleichmässigen Belastung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht mehr eingehalten werden könnte. Der Regierungsrat gibt auch zu bedenken, dass er bereits mit der Ausfinanzierung der laufenden Renten in der Höhe von voraussichtlich CHF 329 Mio. (aus der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht) einen substantiellen Beitrag zur Milderung der Folgen der Senkung von Umwandlungssatz und technischem Zinssatz leistet.

In der Kommissionsberatung wurden sowohl ein Antrag auf Begrenzung des Rentenverlusts auf 18% als auch auf 20% in Betracht gezogen. Es wurde festgestellt, dass in Bezug auf die Formulierung der Anträge verschiedene Varianten denkbar sind, wobei sowohl eine Ergänzung des Personaldekrets als auch eine Ergänzung des Landratsbeschlusses möglich wären. Vor der detaillierten Ausformulierung der Anträge wurde eine Grundsatzabstimmung über die Abfederungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei sprach sich die Personalkommission mit 5:4 Stimmen gegen Abfederungsmaßnahmen aus.

Die unterlegene Minderheit kündigte an, dass sie in Anwendung von §29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landrats einen Minderheitsbericht veröffentlichen werde. Die Personalkommission verständigte sich über das Vorgehen der Kommissionsminderheit und den Umfang des Minderheitsberichts. Dieser wird sich materiell auf das von der Minderheit vertretene Anliegen betr. Abfederungsmaßnahmen beschränken. Er wird einen Antrag auf Ergänzung des Landratsbeschlusses enthalten, wonach ein von der paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommission zu verwendender Abfederungsbetrag gesprochen werden soll.

In der Schlussabstimmung verabschiedete die Personalkommission das in §16b Abs. 1 gemäss Kommissionsbeschluss veränderte Personaldekret mit 6:3 Stimmen.

3. Antrag an den Landrat

Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 6:3 Stimmen, wie folgt zu beschliessen:

://: Der Änderung des Pensionskassendekrets gemäss Beilage wird zugestimmt.

23.05.2018/md

Personalkommission

Balz Stückelberger

Beilage/n

- Dekretstext (Pensionskassendekret, SGS 834.1) (von der Personalkommission veränderter Entwurf; von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)
- Landratsbeschluss (unverändert)
- Minderheitenbericht Personalkommission
- Mitbericht Finanzkommission

Von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf

Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret, SGS 834.1)

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 834.1 (Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) vom 16. Mai 2013) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Arbeitgebende und die Arbeitnehmenden leisten

- a. (neu) 60% bzw. 40% der Sparbeiträge,
- b. (neu) je 50% der Risikobeuräge,
- c. (neu) je 50% der Verwaltungskostenbeiträge.

³ Der Arbeitgebende leistet den notwendigen Beitrag (Umlagebeitrag) zur Finanzierung des gegenüber dem versicherungstechnischen Umwandlungssatz von der BLPK angebotenen erhöhten Umwandlungssatzes.

§ 13 Abs. 1

¹ Der Sparbeitrag beträgt:

Tabelle geändert:

Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns
25 - 29	10,8%
30 - 34	13,8%
35 - 39	16,8%
40 - 44	19,8%
45 - 49	22,8%
50 - 54	25,8%
55 - 65	28,8%
65 - 70	10,8%

¹ SGS 100, GS 29.276

Von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf

§ 16 Absatz 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben

§ 16 Absatz 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat kann zur Erleichterung der Behebung der Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons und zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Sanierungslasten eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ("Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz") begründen.

§ 16a (neu)

BLPK-versicherte Gemeindelehrpersonen

¹ Die vom Kanton der BLPK für die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz entrichteten Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung werden wie folgt weiterbelastet:

- a. diejenigen Beiträge für die Kindergarten- und Primarschullehrpersonen den Einwohnergemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl;
- b. diejenigen Beiträge für die Musikschullehrpersonen den Trägern der Musikschulen nach Massgabe der Einwohnerzahl der an der Musikschule beteiligten Einwohnergemeinden.

² Die Einwohnerzahl richtet sich nach der aktuellen, mittleren Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

³ Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung wird die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz in eine solche ohne Verwendungsverzicht umgewandelt, wenn ohne ihre Zurechnung der Deckungsgrad 100% erreicht.

⁴ Die von den Einwohnergemeinden bzw. den Trägern der Musikschulen gemäss Absatz 1 an die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz geleistete Zahlungen werden vom Kanton zurückerstattet, sofern und in demjenigen Umfang der Kanton die an die Pensionskasse zu überweisenden Arbeitgeberbeiträge aus der Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Absatz 3 leistet.

§ 16b (neu)

Übrige Gemeindelehrpersonen

¹ Die Regelung gemäss § 16a gilt nicht für:

- a. Einwohnergemeinden, deren Schülerinnen und Schüler eine Schule besuchen, deren Lehrkräfte nicht im Vorsorgewerk des Kantons versichert sind;
- b. Träger von Musikschulen, die nicht dem Vorsorgewerk des Kantons angeschlossen sind.

² Allfällige Kosten einer Unterdeckung ehemaliger, bei der BLPK versicherten, Lehrpersonen werden den Einwohnergemeinden bzw. den Trägern der Musikschulen separat und effektiv belastet.

Von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf

Titel nach § 18 (geändert)

3 Übergangsbestimmungen für den Beschluss vom 16. Mai 2013

§ 19

Aufgehoben.

Titel nach § 25 (neu)

3a Übergangsbestimmungen für die Änderung vom ... 2017

§ 25a (neu)

Aufteilung der Beiträge während der Abzahlung der Forderung der BLPK

¹ In Abweichung von § 12 Absatz 2 Buchstabe a leisten während 16 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... 2017 der Arbeitgebende 55 % und die Arbeitnehmenden 45% der Sparbeiträge.

§ 25b (neu)

Verwendung der aufgelösten Rückstellung für die Teuerungsanpassung

¹ Die am 31. Dezember 2018 bestehende Rückstellung für die Teuerungsanpassung wird zur Stärkung des Deckungsgrades eingesetzt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber:

Von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf

unverändert

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Pensionskassendekrets: Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft in Folge der Reduktion des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes

vom **Datum wird von der LKA eingesetzt**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. die Änderungen des Dekrets vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basel-landschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) gemäss Beilage
2. Die Abschreibung folgender Vorstösse:
 - 2.1 Postulat 2016/201 FDP-Fraktion: Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen Massnahme 3: Anpassung technischer Zins
 - 2.2 Postulat 2016/256 von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP -Fraktion: Leistungen und Prämien der BLPK an Performance anpassen

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt**

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber:

Von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf

Bericht der Minderheit der Personalkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Pensionskassendekrets: Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft in Folge der Reduktion des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes 2017/625

Die Änderung des Pensionskassendekrets umfasst sieben Punkte (Senkung der Risikobeuräge, Entscheid zum Teuerungsfonds, Aufteilung Riskio- und Verwaltungskosten, Höhe und Aufteilung der Sparbeiträge, Entscheid zum Umlagebeitrag, Höhe und Entscheid zu Abfederungsmassnahmen).. Davon sind die meisten auch von den Personalverbänden nicht bestritten. Dies bedeutet ein Entgegenkommen der Arbeitnehmenden des Kantons Basel-Landschaft.

Eine knappe Minderheit von 4 Mitgliedern der Personalkommission war der Meinung, dass die aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes folgenden Renteneinbussen mittels Abfederungsmassnahmen limitiert werden sollten. Dazu sind Abfederungseinlagen nötig, über deren Höhe die Meinungen in der Minderheit allerdings auseinandergegangen. Die Forderung der ABP nach einem nach Jahrgängen differenzierten Umwandlungssatz und damit zusammenhängend nach einer differenzierten Abfederung erweist sich in der Umsetzung als zu komplex. Die Minderheit hat sich daher auf einen einfach handhabbaren und trotzdem effektiven Antrag verständigt.

Die Minderheit beantragt zur Sicherstellung der finanziellen Mittel für Abfederungsmassnahmen folgenden Zusatzantrag zum Landratsbeschluss:

- a. Der Landrat beschliesst, dass der Betrag X an das Vorsorgewerk des Kantons bei der BL PK überwiesen wird. Dieser Betrag soll zur Linderung des Effekts der Reduktion des Umwandlungssatzes eingesetzt werden.
- b. Über die konkrete Verteilung soll das paritätisch zusammengesetzte Organ des Vorsorgewerks entscheiden (Vorsorgekommission).

Erläuterung zur Höhe der Abfederungsmassnahmen: Bereits geringe Abfederungen haben eine grosse Wirkung auf die Rentenverluste

Höhe der Abfederung	maximale kumulierte Rentenverluste bei Wahl der Variante 4
0	22%
10.1 Mio. CHF	20%
40.3 Mio. CHF	18% (Forderung ABP)
107.3 Mio. CHF	15%

(Zahlen Tabelle Stand 31.12.2016)

Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Pensionskassendekrets: Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft in Folge der Reduktion des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes 2017/625

vom 11. April 2018

4. Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf den Bericht der Personalkommission und für Details auf die [Vorlage](#) verwiesen.

5. Kommissionsberatung

5.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 28. Februar, 14. März und 11. April 2018 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, dem Vorsteher der Finanzkontrolle Roland Winkler, resp. dem stellvertretenden Vorsteher der Finanzkontrolle Hanspeter Schüpfer, sowie Roger Heiniger, Controller FKD, und Patrick Spuhler, Experte für berufliche Vorsorge (Partner Prevanto AG in Basel).

Diesen Beratungen vorausgegangen sind eine Anhörung des Verwaltungsrates der BLPK und der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks des Kantons beider BLPK am 18. Januar 2017 sowie zwei Informationsblöcke zu Beginn des letzten Jahres, am 18. Januar und 26. April 2017, jeweils in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, dem Vorsteher der Finanzkontrolle Roland Winkler sowie Roger Heiniger, Controller FKD, und Patrick Spuhler, Experte für berufliche Vorsorge (Partner Prevanto AG in Basel).

5.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

5.3. Detailberatung

– Einleitende Bemerkungen

Die Diskussion in der Finanzkommission war geprägt von den Aspekten Attraktivität resp. Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitgebers und der Finanzierbarkeit der angestrebten Lösung. Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass die Vorsorgepläne von verschiedenen Arbeitgebern nur schwer zu vergleichen sind, da jeweils verschiedene Faktoren (Höhe des versicherten Lohnes, Sparbeiträge seitens Arbeitgeber, Verwaltungskostenaufteilung, Umwandlungssatz) stark variieren. Mehrfach festgehalten wird, dass für die Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitgebers die Vorsorgelösung nicht isoliert, sondern im Rahmen der gesamten Vergütungsstrategie zu betrachten ist, dies aber Sache der Personalkommission ist.

Unabhängig der Variante sieht die Dekretsänderung eine Änderung bei der Aufteilung der Verwaltungskosten- und Risikobeuräge zwischen Arbeitnehmer und Kanton (50:50 statt wie bisher 45:55) sowie die Aufhebung des Teuerungsfonds vor. Ausserdem hat die BLPK beschlossen, die Risikobeuräge per 1.1.2019 zu senken. Diese Komponenten führen (Stand 31.12.2016) zu einem Mindestaufwand auf Seiten Arbeitgeber in der Höhe von CHF -9 Mio. (Wegfall Teuerungsfonds -CHF 5.1 Mio., Neuauflistung Verwaltungskosten CHF -1.1 Mio. sowie Senkung und Neuauflistung

Risikobeurteile CHF -2.8 Mio.) und auf Seiten Arbeitnehmer zu einem Minderaufwand von CHF -0.7 Mio. (Neuaufteilung Verwaltungskosten CHF +1.1 Mio., Senkung und Neuaufteilung Risikobeurteile CHF -1.8 Mio.).

– *Beurteilung der Varianten*

Angesichts der sich bereits während den Beratungen offenbarenden verbesserten Finanzlage des Kantons sehen die Mitglieder der Finanzkommission keine Notwendigkeit, mit der vorliegenden Dekretsänderung eine Einsparung zu erzielen. Die von der Finanzdirektion zur Diskussion gestellten Varianten 1-3, durch deren Umsetzung der Kanton als Arbeitgeber zwischen CHF -8.7 Mio. (Variante 1) und CHF -0.3 Mio. (Variante 3) einsparen würde, sind deshalb nicht notwendigerweise zu favorisieren.

Die Finanzkommission diskutiert folgende Varianten:

Variante 4 (Regierung): Leistungsziel 60 %, UWS 5.40 %

- Leistungsziel bleibt bei 60 %.
- Sparbeiträge werden um 1.4 Prozentpunkte erhöht.
- Umlagebeitrag von jährlich 7.6 Mio. Franken durch Kanton
- Ohne Abfederungseinlage beträgt die Renteneinbusse bis zu 7 %
- Kosten Kanton 2.9 Mio. Franken. (= 0.4% AHV-Lohnsumme)
- Kosten Arbeitnehmende 2.2 Mio. Franken. (= 0.3% AHV-Lohnsumme)

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante 4 sieht eine Beibehaltung des modellmässigen Leistungsziels von 60% vor, sodass die gesamten Sparbeiträge um 1.4%-Punkte erhöht werden müssen. Mittels eines vom Arbeitgeber finanzierten Umlagebeitrags von CHF 7.6 Mio. jährlich (Stand 31.12.2016) würde das Vorsorgekapital der Mitarbeitenden zum Zeitpunkt ihrer Pensionierung so aufgestockt, dass damit ein Umwandlungssatz von 5.4% erreicht wird. Der Umlagebeitrag wird nur für diejenigen verwendet, die beim Kanton Basel-Landschaft pensioniert werden und die Altersleistungen in Form einer Rente beziehen. Unter Berücksichtigung der Neuaufteilung der Verwaltungskosten- und Risikobeurteile, der erhöhten Sparbeiträge sowie der Aufhebung des Teuerungsfonds belaufen sich die Nettomehrkosten der Variante 4 auf jährlich CHF 2.9 Mio. für den Kanton, was 0.4 % der AHV-Lohnsumme entspricht. Für die Arbeitnehmenden fallen jährliche Nettomehrkosten von CHF 2.2 Mio. (= 0.3% der AHV-Lohnsumme) an. Die Vorteile der Variante 4 liegen laut dem Regierungsrat darin, dass das modellmässige Leistungsziel weiterhin bei 60% liegt und dank des Umlagebeitrags die maximale Renteneinbusse nur 7% statt 14% beträgt, wie es bei der Variante eines Umwandlungssatzes von 5.0% der Fall wäre.

ABP-Variante: Leistungsziel 60 %, UWS 5.40 % / 5.00 %

- Umwandlungssatz 5.40 % für Jahrgang 1974 und älter resp. 5.00 % für Jahrgang 1975 und jünger.
- Umlagebeitrag von jährlich 7.6 Mio. Franken durch Kanton
- Erhöhung der Sparbeiträge um 1.40 resp. 3.00 Prozentpunkte
- Renteneinbusse gegenüber dem reglementarischen Leistungsziel beider Reformen maximal 18 % (bedingt eine Abfederungseinlage von 40.3 Mio. Franken).
- Kosten Arbeitgeber Kanton: 3.9 Mio. Franken. (= 0.6% AHV-Lohnsumme)
- Kosten Arbeitnehmende: 3.7 Mio. Franken. (= 0.5% AHV-Lohnsumme)

Der Vorschlag der Personalverbände (ABP) sieht für Personen mit Jahrgang 1974 und älter einen Umwandlungssatz von 5.4% (+1.4 Prozentpunkte mehr Sparbeiträge) und für jüngere Personen einen Umwandlungssatz von 5.0% (+3.0 Prozentpunkte mehr Sparbeiträge) vor. Dahinter steht die Argumentation, dass die Jüngeren mehr Zeit hätten, mit höheren Sparbeiträgen das Leistungsziel von 60% zu erreichen, während es für ältere Mitarbeitende kaum mehr möglich sei, diese Einbusse auszugleichen. Zusätzlich verlangt die ABP eine Abfederungseinlage, mit der sichergestellt wird, dass kein Jahrgang im Durchschnitt mehr als 18% verliert, wenn die Renteneinbussen der Reform 2014 und die Folgen der Senkung des technischen Zinssatzes zusammengezählt werden. Die jährlichen Mehrkosten dieser Variante liegen bei CHF 3.9 Mio. für den Arbeitgeber und CHF 3.7 Mio. für die Arbeitnehmer. Der Umwandlungssatz und das Niveau der Sparbeiträge werden sich langfristig an diejenigen der Variante 3 angleichen (ab dem Jahr 2040 wird kein Umlagebeitrag mehr benötigt; Jahrgang 1974 plus 65 ergibt 2039, d.h. bis Ende 2039 wird ein Umlagebeitrag benötigt).

Befürworter der ABP-Variante möchten mit Fokus auf die Attraktivität des Arbeitgebers die Renteneinbussen aus der Reform 2014 und aus der Senkung des technischen Zinssatzes auf ein Maximum von 18% begrenzen, sowie eine für die älteren Mitarbeitenden tragbare Lösung erreichen. Zum Ausdruck gebracht wird darüber hinaus die Befürchtung, dass der Landrat den Umlagebeitrag gemäss Variante 4 je nach Situation wieder streichen könnte. Positiv hervorgehoben wird die langfristige Entwicklung der Kosten dieser Variante.

Die Gegner dieser Variante lehnen eine Ungleichbehandlung nach Jahrgang ab. Einzelne Stimmen kritisieren den grundsätzlichen Fokus auf ältere Personen. Die jüngeren Mitarbeitenden haben zwar bessere Chancen, der Einbusse mit höheren Sparbeiträgen entgegenzuwirken, müssen aber ihr ganzes Leben mehr eigene Mittel dafür aufwenden.

– **Abfederungsmassnahmen**

Unabhängig der gewählten Variante kann der Landrat Abfederungsmassnahmen beschliessen. Sie können nach unterschiedlichen Kriterien (Jahrgang, Dienstjahre, Lohnklasse) gesprochen werden, solange die Verteilung nach objektiven Kriterien erfolgt. Die BLPK hat dazu fünf Varianten zur Verfügung gestellt. Die Finanzkommission nimmt zu möglichen Abfederungsmassnahmen keine Stellung.

Allfällige Abfederungsmassnahmen müssen der Erfolgsrechnung direkt belastet werden.

6. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat, von ihren Ausführungen Kenntnis zu nehmen.

11.04.2018 / sb

Finanzkommission

Roman Klauser